

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Gemeinde Auetal (Straßenreinigungsverordnung)

Verordnung Beschluss: 06.12.1999 Amtsblatt: 02.02.2000 Inkrafttreten: 03.02.2000

Aufgrund des § 55 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) i. V. m. § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den z. Z. gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 06.12.1999 folgende Verordnung für das Gebiet der Gemeinde Auetal beschlossen:

§ 1 Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigen Unrat und Unkraut, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und Radwege sowie gemeinsamen Geh- und Radwegen und gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(2) Besondere Verunreinigungen (z.B. durch Bauarbeiten, durch An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere) sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (z.B. § 17 NStrG oder § 32 StVO) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Herbizide und andere schädliche Chemikalien dürfen nicht verwendet werden.

(4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat, Unkraut oder ähnliches, Schnee und Eis dürfen weder den Entwässerungsrinnen, Gossen, Gräben oder Einlaufschächten der Kanalisation noch dem Nachbarn zugekehrt werden.

§ 2 Umfang und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Reinigung unterliegenden Flächen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Radwege, gemeinsame Rad- und Gehwege, Entwässerungsrinnen, Gossen, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen ohne Rücksicht auf die Art ihrer Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG) im Gebiet der Gemeinde Auetal. Die der Reinigungspflicht unterliegenden Flächen sind in den Übersichtskarten nach § 2 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Auetal bestimmt. Die Reinigung umfasst nicht die Säuberung der Sinkkästen und Einlaufschächte.

Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf alle Straßenteile bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen.

(2) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung der Gemeinde Auetal den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist die Reinigung unabhängig von § 1 Abs. 2 und § 3 dieser Verordnung bei Bedarf und mindestens einmal innerhalb von einem Monat durchzuführen.

§ 3 Winterdienst

(1) Bei Schneefall sind Geh- und Radwege sowie gemeinsame Geh- und Radwege mit einer geringeren Breite von 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten.

(2) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist

1. Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs

a) auf Geh- und Radwegen bzw. gemeinsamen Geh- und Radwegen mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen Wege mindestens in einer Breite von 1,50 m;

b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;

2. zur Sicherung des Fahrzeugtagesverkehrs die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutendem Verkehr.

(3) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(4) Die Beseitigung von Schnee und Glätte ist tagsüber bei Bedarf bis 20.00 Uhr zu wiederholen. Ist über Nacht Schnee gefallen oder hat sich Glätte gebildet, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt werden.

Für die Räumung der Fahrbahn der in den Übersichtskarten (Kartenblatt Nr. 1 bis 24) des § 2 der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Auetal aufgeführten reinigungspflichtigen Straßen setzen die Gemeinde und die Straßenbauverwaltung eigene Fahrzeuge ein. Sofern damit der Räumdienst bis 12 Uhr täglich bewältigt werden kann, sind die Grundstückseigentümer davon für den Fahrbahnbereich mit Ausnahme der Gosse befreit.

(5) Die Entwässerungsrinnen und Einlaufschächte sind schnee- und eisfrei zu halten, damit bei eintretendem Tauwetter das Schmelzwasser abfließen kann. Hydranten sind zur Sicherung der Löschwasserversorgung besonders zu überwachen und bei Bedarf regelmäßig von Schnee und Eis zu befreien.

(6) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Gehweg, dem Radweg und dem gemeinsamen Geh- und Radweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.

(7) Zur Beseitigung von Schnee und Eis dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Streusalz soll nur an besonderen gefährdeten Stellen benutzt werden, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

(8) Bei eintretendem Tauwetter sind die Geh- und Radwege sowie die gemeinsamen Geh- und Radwege, die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Fahrbahnstellen mit nicht unbedeutenden

dem Verkehr von Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn keine Glättegefahr mehr besteht.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes (NGefAG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten und Verboten der §§ 1 bis 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 DM (5.112,92 EURO) geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.